

In Kooperation mit der Auftragsberatungsstelle Hessen (HPQR)

Merkblatt

Der Inhalt dieses Merkblattes ist Bestandteil des Antrages zur Eintragung in das PQ – VOL Rheinland-Pfalz.

PQ – VOL Rheinland-Pfalz

für Lieferungen und Leistungen nach VOL/A unterhalb und oberhalb der Schwellenwerte

1. Allgemeines

Das Rheinland-Pfälzische Präqualifikationsregister PQ – VOL für Lieferungen und Leistungen wird in Kooperation mit der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen) erstellt. Für die Eintragung in das Register ist ein formeller Antrag zu stellen. Der Antrag ist erhältlich bei:

IHK/Hwk-Auftragsberatungscentre Rheinland-Pfalz (abc)
Herzogenbuscher Str. 14
54292 Trier
Tel.: 0651 – 97567-16
Fax: 0651 – 97567-33
E-Mail: info@abc-rlp.de
<http://www.abc-rlp.de>

Für jede Neueintragung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 230,- inkl. MwSt. und für jede der möglichen jährlichen Verlängerungen ein Betrag in Höhe von € 170,- inkl. MwSt. erhoben, der jeweils im Voraus zu entrichten ist.

Durch die Aufnahme in das PQ – VOL Rheinland-Pfalz gelten die jeweils nach der

- Verdingungsordnung für Lieferungen und Leistungen, Teil A (VOL/A),

von den Beschaffungsstellen bei Vergabeverfahren zu fordernden Einzelnachweise über die unternehmensbezogene Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde des Unternehmens für die Dauer der Eintragung im Rahmen des Erklärungsumfangs als erbracht.

Dies schließt jedoch nicht aus, dass im Einzelfall von den Beschaffungsstellen weitere, ergänzende und auftragsbezogene Einzelnachweise gefordert werden können. Die Eintragung im PQ – VOL Rheinland-Pfalz ist keine zwingende Voraussetzung für die Bewerbung um Ausschreibungen, sondern dient der Risikominimierung, Entbürokratisierung und Kostenreduzierung des Vergabeverfahrens.

In das Register werden Unternehmen aufgenommen, die Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL erbringen und die für die Aufnahme erforderlichen Unterlagen und Voraussetzungen fristgemäß beibringen bzw. erfüllen. Es wird pauschal hinsichtlich aller angegebenen Leistungsbereiche zertifiziert, insbesondere auch, wenn ein Unternehmen Leistungen aus VOB- und VOL- Bereich anbietet. Existenzgründer können sich auch zertifizieren lassen.

2. Inhalt des PQ – VOL Rheinland-Pfalz

Das PQ – VOL Rheinland-Pfalz-Zertifikat beinhaltet die zum Zeitpunkt der Ausstellung vollständig erbrachten und gültigen Nachweise. Nach Antragseingang sind die Nachweise in der jeweils geforderten Form zu erbringen:

- Erklärung, dass sich das Unternehmen nicht in Insolvenz oder in Liquidation befindet (Eigenerklärung)
- Erklärung, dass kein Tatbestand der schweren Verfehlung bzw. keine Verurteilung oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 SchwarzArbG SGB III oder nach § 5 Abs. 1 oder 2 Arbeitnehmerentsendegesetz vorliegen (Eigenerklärung)
- Erklärung über die Zahlung von Steuern und Abgaben sowie über die Zahlung von Beiträgen der gesetzlichen Sozialversicherungen und Sozialkassen (Eigenerklärung)
- Bescheinigung der Beitragszahlung in die Berufsgenossenschaft (in Fotokopie)
- Gewerbeanzeige/-anmeldung (in Fotokopie)
- Auszug aus dem Handelsregister bzw. Berufsregister des Firmensitzes (in Fotokopie) bzw. Eigenerklärung (wo keine Eintragung erforderlich ist)
- Gesamtumsatz des Unternehmens innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre (Eigenerklärung)
- Liste mit mindestens 3 Referenzen zu Leistungen, die erbracht wurden (Eigenerklärung)
- Zahl der Beschäftigten zum Erklärungszeitpunkt (Eigenerklärung)
- Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung (Kopie der Versicherungsbestätigung sowie Eigenerklärung)

Die Beschaffungsstellen erkennen die zugelassenen PQ-Nachweise im Rahmen ihres Erklärungsumfangs an. Die gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Zertifikate wird mit hoher Priorität von allen Bundesländern angestrebt. Die Liste der Bundesländer mit PQ-Register bzw. UL-Verzeichnis kann im Internet unter www.hpqr.de eingesehen werden.

3. Eintragung

Erst nach Eingang des Antrages und des Einzahlungsbeleges wird dem Antragsteller eine Liste der einzureichenden Nachweise und Unterlagen zugesandt.

Nach positivem Abschluss der Prüfung der von der ABSt Hessen angeforderten Nachweise wird das Unternehmen in das PQ – VOL Rheinland-Pfalz eingetragen. Das Unternehmen erhält eine schriftliche Mitteilung über die Eintragung in das PQ – VOL Rheinland-Pfalz sowie das PQ – VOL Rheinland-Pfalz-Zertifikat in schriftlicher und digitaler Form mit Angabe der Geltungsdauer. Sollten sich Bedenken hinsichtlich der vorgelegten Nachweise ergeben, werden die Eintragungsvoraussetzungen von der ABSt Hessen besonders geprüft.

Im Verlauf des Gültigkeitszeitraums des Zertifikats sind der ABSt Hessen durch das Unternehmen alle Änderungen, die die geprüften Bedingungen und Nachweise betreffen, unverzüglich mitzuteilen, andernfalls wird das Unternehmen gemäß Punkt 6 für 2 Jahre aus dem PQ – VOL Rheinland-Pfalz gestrichen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Eintragung erfolgen kann, wenn begründete Zweifel an der Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Unternehmens bestehen.

4. Eintragungsverlängerung

Das PQ – VOL Rheinland-Pfalz verliert nach Ablauf der Geltungsdauer seine Gültigkeit. Die Verlängerung wird vom Unternehmen schriftlich mit dem Formular der ABSt Hessen rechtzeitig beantragt. Die ABSt Hessen behält sich vor, Ihnen spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums einen Verlängerungsantrag mit Hinweis auf die erneut einzureichenden Dokumente zuzusenden. Die Nachweise müssen vor Fristenablauf erneut vorgelegt werden. Sind die Voraussetzungen für eine Verlängerung erfüllt, wird die Eintragung der Verlängerung vorgenommen und ein neues PQ – VOL Rheinland-Pfalz - Zertifikat ausgestellt.

5. S-Vermerk (Sperrung)

Sofern die für die Verlängerung notwendigen Dokumente nicht fristgemäß vorgelegt werden, wird das Unternehmen erneut zur Vorlage schriftlich aufgefordert. Werden die Bescheinigungen auch nach der schriftlichen Aufforderung nicht vorgelegt, wird die Eintragung mit einem Sperrvermerk (S) versehen und dies dem Unternehmen schriftlich mitgeteilt. Der Vermerk bedeutet, dass die Voraussetzungen für die Weiterführung in dem PQ – VOL Rheinland-Pfalz nicht nachgewiesen sind, und dass das Verfahren zur Streichung des Unternehmens aus dem PQ – VOL Rheinland-Pfalz eingeleitet wird. Der S-Vermerk wird gelöscht, wenn vor der Streichung die erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden.

6. Streichung aus dem PQ – VOL Rheinland-Pfalz

Die Streichung aus dem PQ – VOL Rheinland-Pfalz kann befristet oder unbefristet erfolgen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen.

Eine Wiedereintragung setzt den schriftlichen Antrag des Unternehmens und die Erfüllung der Eintragungsvoraussetzungen voraus.

Eine Streichung aus dem PQ – VOL Rheinland-Pfalz erfolgt beim ersten Mal für sechs Monate und im Wiederholungsfall bis zu drei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Schreibens, wenn

- a) eine für das Unternehmen verantwortlich handelnde Person nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, die ihre Zuverlässigkeit in Hinblick auf eine Bewerbung in Frage stellt. Das ist insbesondere dann gegeben, wenn sie wegen einer Straftat, die im Geschäftsverkehr begangen worden ist, wie Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Vorteilsgewährung, Bestechung sowie illegale Beschäftigung u. ä. zu einer Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt oder mit einem Bußgeld belegt worden ist.

Das Gleiche gilt, wenn das Unternehmen oder eine für das Unternehmen verantwortlich handelnde Person wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) wie z. B. Preisabsprachen, gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit oder anderem gesetzeswidrigen Verhalten zu einer Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt oder mit einem Bußgeld belegt worden ist.

- b) das Unternehmen Arbeiten ausführt, für die es nicht zugelassen ist.
- c) das Unternehmen in der Liste „Vergabesperrten“ geführt wird, die gemäß Gemeinsamer Runderlass „Ausschluss von Bewerbern und Bieterinnen wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen“ vom 29. Juli 1997 besteht.

Das betroffene Unternehmen erhält vor einer beabsichtigten Streichung Gelegenheit zur Stellungnahme und wird über eine Streichung schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Unbefristete Streichung aus dem PQ – VOL Rheinland-Pfalz

Eine unbefristete Streichung aus dem PQ – VOL Rheinland-Pfalz erfolgt

- a) auf schriftlichen Antrag des Unternehmens
- b) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bei Nichtvorlage der für die Verlängerung erforderlichen Unterlagen
- c) bei Abmeldung des Gewerbes
- d) in den Fällen des § 8 Nr. 5 Buchst. d) bis f) VOB/A, im Fall des Buchst. e), insbesondere dann, wenn die vorsätzlich unzutreffende Erklärung in Zusammenhang mit der Führung des Unternehmens im HPQR abgegeben wurde
- e) bei Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO
- f) im Fall eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Betriebsvermögen
- g) wenn sich das Unternehmen in Liquidation befindet
- h) bei Leistung der „Eidesstattlichen Versicherung“ gemäß § 807 ZPO

7. Mangelhafte Ausführung von Lieferungen und Leistungen

Bei mangelhafter Ausführung von Lieferungen und Leistungen, die vom öffentlichen Auftraggeber angezeigt werden, kann

- a.) die Abmahnung des Auftragnehmers und die Androhung der Streichung aus dem PQ – VOL Rheinland-Pfalz im Wiederholungsfall oder
- b.) die zeitlich begrenzte Streichung aus dem PQ – VOL Rheinland-Pfalz (Wiederholungsfall) oder
- c.) die sofortige (unbefristete) Streichung, wenn dem öffentlichen Auftraggeber ein erheblicher Schaden entstanden ist,

erfolgen. Das Gleiche gilt bei Abgabe von vorsätzlich unzutreffenden Erklärungen in Zusammenhang mit der Führung des PQ – VOL Rheinland-Pfalz.

8. Anwendungsbereich

Das PQ – VOL Rheinland-Pfalz steht berechtigten Nutzern im Internet zur Verfügung. Die Zugangsberechtigung ergibt sich über die Zertifikatsnummer.

Das Unternehmen ist durch Unterzeichnung der Zustimmungserklärung damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personen- und unternehmensbezogenen Daten gespeichert und auch zur Auskunft gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber verwendet werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Sachbearbeiterinnen der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. unter der Telefonnummer 0611 974508-0 in der Zeit von Montag bis Freitag 8.00 – 11.30 Uhr oder unter der E-Mail-Anschrift: hpqr@absthessen.de zur Verfügung.

9. Geltungsdauer

Diese Bedingungen gelten bis auf Widerruf jeweils für die Eintragungsdauer. Im Falle einer Verlängerung oder Neueintragung nach Streichung können jeweils neue Bedingungen gelten.

IHK/Hwk-Auftragsberatungscentre Rheinland-Pfalz in Kooperation mit der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Stand September 2009